

**WAHLEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DER ABGEORDNETENKAMMER, DES WALLONISCHEN PARLAMENTS UND DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT VOM 9. JUNI 2024**

Benennung der Beisitzer von Wahlbüros mit elektronischer Stimmabgabe

Name: Klicken oder tippen Sie, um Text einzugeben.

Adresse: Klicken oder tippen Sie, um Text einzugeben.

Datum: Klicken oder tippen Sie, um Text einzugeben.

|  |  |
| --- | --- |
| Wahlkreis für das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft | |
| Kanton: | Klicken oder tippen Sie, um Text einzugeben. |

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage von Artikel 95 des Wahlgesetzbuches benenne ich Sie zum Beisitzer des Vorstandes des Wahlbüros Nr. Klicken oder tippen Sie, um Text einzugeben. des Wahlkantons Klicken oder tippen Sie, um Text einzugeben..

Dieser Wahlbürovorstand tagt am Sonntag, dem 9. Juni 2024, in Klicken oder tippen Sie, um den Text einzugeben..

Sie müssen spätestens um 7.15 Uhr morgens[[1]](#footnote-1) anwesend sein.

Falls Sie einen rechtmäßigen Verhinderungsgrund geltend zu machen haben, ersuche ich Sie, mir diesen unverzüglich mitzuteilen.

**Schließlich bitte ich Sie um Bestätigung des Empfangs des vorliegenden Schreibens innerhalb achtundvierzig Stunden mit der beiliegenden Empfangsbescheinigung.**

Der Vorsitzende, Beisitzer oder Ersatzbeisitzer, der seine Verhinderungsgründe nicht innerhalb der festgelegten Frist angibt oder der es ohne rechtmäßigen Grund unterlässt, das ihm aufgetragene Amt auszuüben, wird mit einer Geldbuße von 400 bis 1000 EUR belegt.

Die Beisitzer der Wahlbürovorstände haben Anrecht auf

* Anwesenheitsgelder in Höhe von 37,50 EUR. Seien Sie bitte im Besitz Ihrer Kontonummer im Hinblick auf die Zahlung der Anwesenheitsgelder nach den Wahlen,
* Fahrkostenentschädigungen in Höhe von 0,20 EUR pro Kilometer, wenn sie in einer Gemeinde tagen, in der sie nicht im Bevölkerungsregister eingetragen sind.

Hochachtungsvoll

(Unterschrift)

Der Vorsitzende

**Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Am Wahltag werden über ein Formular folgende Daten gesammelt: Ihr Name, Ihr Vorname, Ihre Funktion im Wahlbüro, Ihre Kontonummer und Ihre Nationalregisternummer sowie die Gemeinde, die Art und die Nummer des Wahlbüros. Diese Daten werden innerhalb des FÖD Inneres von der Generaldirektion Identität und Bürgerangelegenheiten verarbeitet. Eine Kopie dieser Daten wird während eines Jahres vom Hauptort des Wahlkantons, in dem Sie getagt haben, aufbewahrt.

Die gesammelten Daten sind notwendig, damit die Anwesenheitsgelder gemäß Artikel 130 Absatz 1 Nr. 2 des Wahlgesetzbuches (Rechtmäßigkeit - Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe *c)* DSGVO) gezahlt werden können. Diese Daten werden gemäß den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet und im Hinblick auf die Zahlung der Anwesenheitsgelder dem Unternehmen übermittelt, das ebenfalls die Bestimmungen der DSGVO einhält. Die Daten werden nicht außerhalb der EU verschickt.

Ihre Daten werden für eventuelle spätere Berichtigungen oder Suchvorgänge bis zu 1 Jahr nach den Wahlen aufbewahrt.

Sie können Ihr Recht auf Einsichtnahme und Berichtigung der Daten ausüben, indem Sie das Webformular oder das Word-Formular (beide auf <https://ibz.be/de/wie-koennen-sie-ihre-rechte-ausueben> verfügbar) ausfüllen und, was das Word-Formular betrifft, dem Datenschutzbeauftragten des FÖD Inneres, Park Atrium - Rue des Colonies 11/Koloniënstraat 11 - 1000 Brüssel per Post zusenden.

Weitere Infos über unsere Datenschutzpolitik erhalten Sie auf <https://www.ibz.be/de/datenschutzerklaerung>.

Wenn Sie, nachdem Sie uns kontaktiert haben, der Meinung sind, dass Ihre Rechte nicht gewahrt werden oder dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einen Verstoß gegen die DSGVO darstellt, können Sie ungeachtet anderer administrativer oder gerichtlicher Beschwerden bei der Datenschutzbehörde (DSB) Beschwerde einreichen: Datenschutzbehörde Drukpersstraat 35/Rue de la presse 35, 1000 Brüssel

Tel.: 02 274 48 00 E-Mail: [contact@apd-gba.be](mailto:contact@apd-gba.be)

**Wahlgesetzbuch**

Art. 95 § 10 (…) Der Vorsitzende, Beisitzer oder Ersatzbeisitzer, der seine Verhinderungsgründe nicht innerhalb der festgelegten Frist angibt oder der es ohne rechtmäßigen Grund unterlässt, das ihm aufgetragene Amt auszuüben, wird mit einer Geldbuße von 50 bis 200 EUR belegt. Der Rückgriff auf einen Antrag auf Befreiung unter den in § 4 erwähnten Bedingungen führt nicht zu dieser Unterstrafestellung.

Art. 130 - Zu Lasten des Staates gehen Wahlausgaben für:

1. . . . . .

2. Anwesenheitsgelder und Fahrkostenentschädigungen, auf die die Mitglieder der Wahlvorstände unter den vom König festgelegten Bedingungen Anspruch erheben können,

3. . . . .

4. Versicherungsprämien zur Deckung von Kosten jeglicher Art, die durch Unfälle von Mitgliedern der Wahlvorstände in der Ausübung ihres Amtes entstehen; der König legt die Modalitäten der Deckung dieser Risiken fest.

**EMPFANGSBESCHEINIGUNG**

Name: Klicken oder tippen Sie, um Text einzugeben.

Adresse: Klicken oder tippen Sie, um Text einzugeben.

Zurückzusenden an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkantons ............................................,

an die folgende Adresse: ............................................................................................................................

Sie brauchen zu diesem Zweck keine Briefmarke zu verwenden. Anstelle der Briefmarke ist der Vermerk "WAHLGESETZ" (Postgebührenfreiheit) anzubringen.

**WAHLEN VOM 9. JUNI 2024**

Der/Die Unterzeichnete, ......................................, erklärt hiermit, das Schreiben des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons von ......................... (Name Kanton) vom ................... (Datum) mit der Benennung zum Beisitzer des Wahlbürovorstandes erhalten zu haben und diese Benennung anzunehmen. [[2]](#footnote-2)

……………………………….

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

**Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Am Wahltag werden über ein Formular folgende Daten gesammelt: Ihr Name, Ihr Vorname, Ihre Funktion im Wahlbüro, Ihre Kontonummer und Ihre Nationalregisternummer sowie die Gemeinde, die Art und die Nummer des Wahlbüros. Diese Daten werden innerhalb des FÖD Inneres von der Generaldirektion Identität und Bürgerangelegenheiten verarbeitet. Eine Kopie dieser Daten wird während eines Jahres vom Hauptort des Wahlkantons, in dem Sie getagt haben, aufbewahrt.

Die gesammelten Daten sind notwendig, damit die Anwesenheitsgelder gemäß Artikel 130 Absatz 1 Nr. 2 des Wahlgesetzbuches (Rechtmäßigkeit - Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe *c)* DSGVO) gezahlt werden können. Diese Daten werden gemäß den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet und im Hinblick auf die Zahlung der Anwesenheitsgelder dem Unternehmen übermittelt, das ebenfalls die Bestimmungen der DSGVO einhält. Die Daten werden nicht außerhalb der EU verschickt.

Ihre Daten werden für eventuelle spätere Berichtigungen oder Suchvorgänge bis zu 1 Jahr nach den Wahlen aufbewahrt.

Sie können Ihr Recht auf Einsichtnahme und Berichtigung der Daten ausüben, indem Sie das Webformular oder das Word-Formular (beide auf <https://ibz.be/de/wie-koennen-sie-ihre-rechte-ausueben> verfügbar) ausfüllen und, was das Word-Formular betrifft, dem Datenschutzbeauftragten des FÖD Inneres, Park Atrium - Rue des Colonies 11/Koloniënstraat 11 - 1000 Brüssel per Post zusenden.

Weitere Infos über unsere Datenschutzpolitik erhalten Sie auf <https://www.ibz.be/de/datenschutzerklaerung>.

Wenn Sie, nachdem Sie uns kontaktiert haben, der Meinung sind, dass Ihre Rechte nicht gewahrt werden oder dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einen Verstoß gegen die DSGVO darstellt, können Sie ungeachtet anderer administrativer oder gerichtlicher Beschwerden bei der Datenschutzbehörde (DSB) Beschwerde einreichen: Datenschutzbehörde Drukpersstraat 35/ Rue de la presse 35, 1000 Brüssel

Tel.: 02 274 48 00 E-Mail: [contact@apd-gba.be](mailto:contact@apd-gba.be)

|  |
| --- |
|  |

1. Diese Uhrzeit kann auf Wunsch des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons geändert werden. [↑](#footnote-ref-1)
2. Falls Sie nicht anwesend sein können, streichen Sie diesen Satz und übermitteln Sie Ihre Abwesenheitsgründe und die erforderlichen Belege dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons. Dieser wird eigenständig entscheiden, ob er Ihre Abwesenheit annimmt oder nicht. [↑](#footnote-ref-2)